

Satzung des Tennis-Clubs Elze e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Elze e. V. und hat seinen Sitz in Elze. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.

Der Satzungsweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Von der Mitgliederversammlung beschlossene einmalige oder wiederkehrende Leistungen der Mitglieder werden nicht erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Farben

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. spielende Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Jugendmitglieder und Studenten
4. Ehrenmitglieder

1. Spielende Mitglieder:

Spielende Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Vereinsanlagen sowie Stimm- und Wahlrecht.

2. Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Sie haben kein aktives Stimm- und Wahlrecht. Passive Mitglieder können aber Vorstandsmitglieder werden und haben als solche Stimm- und Wahlrecht.

Ein Wechsel von spielendem zu passivem Mitglied ist nur mit Wirkung zu Beginn des auf den beantragten Wechsel folgenden Geschäftsjahres möglich.

3. Jugendmitglieder und Studenten:

Schüler und sonstige Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sowie Studenten und Auszubildende können als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, die Jugendlichen unter 18 Jahren jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Ihre Spielberechtigung wird durch die Spielordnung geregelt.

4. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines spielenden Mitgliedes.

5. Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgeld:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der hierüber in seiner nächsten Sitzung entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 6

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ableben,
- b) durch Austritt, der nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig ist und schriftlich an den Vorstand erfolgen muss,
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden oder aufgrund eines Antrages, der unter Darlegung der Gründe dem Vorstand einzureichen ist und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins unterschrieben sein muss. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, unehrenhaftem Handeln innerhalb und außerhalb des Vereins, grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft sowie Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 7

Vorstand und Ehrenrat

In der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, die bis April eines jeden Jahres stattzufinden hat, wird der Vorstand des Vereins gewählt, und zwar die Hälfte des Vorstandes – Ziffern 1, 3, 5, 7 - in ungeraden Jahren sowie Ziffern 2, 4, 6, 8 in geraden Jahren.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Kassenwart,
- 4. dem Schriftwart,
- 5. dem Sportwart,
- 6. dem Jugendwart,
- 7. dem technischen Vorstandsmitglied
- 8. dem Pressewart.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein. Dem Vorstand steht die Leitung des Vereins und die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Der Vorstand legt die Platz- und Spielordnung fest und ist berechtigt, Ausschüsse und Ämter, sowie sie notwendig sind, aus seiner Mitte zu besetzen oder hiermit auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu betrauen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in regelmäßigen Vorstandssitzungen gefasst, bei denen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Vereins leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, er wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Kassenwart hat die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu erledigen. Er ist verantwortlich für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, des Eintrittsgeldes und anderer Außenstände und hat Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen, die von zwei zu wählenden Kassenprüfern überprüft sein muss.

Der Schriftwart hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen, insbesondere die Wahlgeschäfte vorzubereiten und die Mitgliederliste zu führen. Er hat die Einladungen zu den Vorstandsvorsitzungen und Mitgliederversammlungen zu erlassen und in diesen Versammlungen Protokoll zu führen.

Der Sportwart hat sämtliche rein sportlichen Angelegenheiten zu erledigen. Er hat die Überwachung des Spielbetriebes, Ranglistenspiele und Turniere anzusetzen und für deren ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

Der Jugendwart erfasst und betreut die gesamte Jugend des Vereins in sportlicher Hinsicht.

Dem technischen Vorstandsmitglied obliegt die Betreuung der Platzanlage. Er hat dabei alle Maßnahmen anzuordnen oder vorzubereiten, die zur Erhaltung der Tennisplatzanlage erforderlich sind, sowie den Platzwart einzuweisen und zu überwachen. Die Anweisungen des technischen Vorstandsmitglieds hinsichtlich der Beschaffenheit der Platzanlage sind für die Mitglieder verbindlich.

Der Pressewart ist für die Berichterstattung und Weitergabe von Vereinsaktivitäten und -nachrichten an die lokalen Zeitungen verantwortlich.

Neben dem Vorstand wird ein Ehrenrat gebildet.

Der Ehrenrat besteht aus bis zu drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird in ungeraden Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Aufgabe des Ehrenrates ist es, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, Unstimmigkeiten im Vorstand sowie zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern zu beheben.

§ 8

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied gezwungen, sein Amt niederzulegen, so ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Zuwahl den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr zu geben und den Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf einberufen, oder von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen per Textform (E-mail oder Brief) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§ 10

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann, vorbehaltlich der Regelungen in § 11, abgestimmt werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden mit der Abstimmung einverstanden ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vereins sowie dem Schriftwart bzw. deren Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung entsprechende Anträge als Gegenstand der Tagesordnung angeführt sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sonderzahlungen übersteigt, nach Entscheidung der Mitgliederversammlung entweder an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§12

Mitgliedschaft im LSB

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Tennisverbandes.

§13

Anerkennung der Satzung

Jedes Mitglied erkennt durch Eintrittserklärung diese Satzung an.

§14

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden in der außerordentlichen Hauptversammlung am 27. April 2019 beschlossen. Die geänderte Satzung wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB wirksam mit Eintragung des Beschlusses in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts und ersetzt frühere Versionen.